



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Nudeln

Stand 18.07.2017

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><i>Allgemeines</i></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><i>Qualitätssicherung (QS)</i></b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b><i>Herkunftssicherung (HS)</i></b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b><i>Vertragsabschluss und Werbung</i></b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b><i>Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger</i></b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b><i>Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen</i></b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b><i>Prüfkosten</i></b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b><i>Export von Nudeln</i></b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b><i>Übergangsbestimmungen</i></b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b><i>In-Kraft-Treten</i></b>	<b>8</b>

# Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Nudeln und Teigwaren zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

## 1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Nudelherstellung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

### **Nudeln**

verliehen werden.

Die Rechtsvorschriften für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Nudeln. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

## 2 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den Herstellern von Nudeln einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Nudeln können nur Nudeln verwendet werden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Der Nudelhersteller gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Hartweizens und Hartweizengrießes sowie des Dinkels und Dinkelmehls bzw. -grießes für die Erzeugung von GQ-Nudeln sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Nudeln.

Die erzeugten GQ-Nudeln müssen folgende Mindestkonditionen erfüllen:

### **Sensorik**

Aussehen (Farbe):	Gelbe Teigwaren
Geschmack, Geruch:	Arteigen, frei von Fremdgeruch oder -geschmack
Besatz:	frei von Vorratsschädlingen und Verunreinigungen

## **Chemische und physikalische Anforderungen**

Restfeuchte: max. 13,0%

### **Nährwerte durchschnittlich pro 100 g rohe Teigware**

Brennwert: 1.483 kJ (348 kcal)

Protein (N x 6,25): 13,1 g

Kohlenhydrate: 71,5 g

Fett: 1,2 g

100 g Teigware gekocht, abgetropft = 695 kJ (163 kcal); 1 BE = 17 g Teigware

### **Nudeln aus Dinkelmehl:**

Brennwert: 1.591 kJ (400 kcal)

Protein (N x 6,25): 15,0 g

Kohlenhydrate: 71,5 g

Fett: 3,5 g

100 g Teigware gekocht, abgetropft = 537 kJ (128 kcal); 1 BE = 17 g Teigware

Der Nudelhersteller verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

## **3 Herkunftssicherung (HS)**

Das Zeichen darf nur für Nudeln verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt und abgepackt wurden. Die Herkunft ist lückenlos von der Erzeugung bis zum verpackten Produkt zu sichern. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. der GQ-Nudeln mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Der Nudelhersteller gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe für GQ-Nudeln von sonstigen Rohstoffen.

Bei Silolagerung wird eine eigene Kammer benutzt; gegebenenfalls können in anderen, davon getrennten Kammern auch Rohstoffe ohne Warenzeichen gelagert bzw. transportiert werden. Bei Säcken müssen diese deutlich gekennzeichnet und getrennt gestapelt werden, sie können aber zusammen mit anderen Säcken gelagert werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Nudelhersteller garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Nudelhersteller eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Nudeln und Nicht-GQ-Nudeln zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Die Verpackung des Endprodukts erfolgt entsprechend den GQ-Regeln in eindeutig gekennzeichnete Verkaufsgebilde.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf der Nudelverpackung angebracht oder dieser zugeordnet sein.

## **4 Vertragsabschluss und Werbung**

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Nudeln nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMELF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Nr. 8.4 der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

## **5 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger**

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß Nr. 8.2 und Nr. 8.3 der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 6 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste Teilnehmer an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der GQ-Qualitätsregelung ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss von der GQ-Qualitätsregelung kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in die Qualitätsregelung ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **7 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **8 Export von Nudeln**

GQ-Nudel-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Nudeln exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

## **9 Übergangsbestimmungen**

Nudeln, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

## **10 In-Kraft-Treten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 18.07.2017 in Kraft.